



Energieversorgung Guben GmbH

Technische Mindestanforderungen der Energieversorgung Guben GmbH (EVG) zum Netzanschluss und dessen Nutzung (TMA)

gültig ab dem 01.04.2022

1 Anwendungsbereich

Die **TMA** beschreiben die technischen Bedingungen für den Anschluss von elektrischen Anlagen der Anschlussnehmer an das Elektrizitätsverteilernetz der EVG (Netz) und die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer.

Die **TMA** sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Anschlussnehmer** ist jedermann, in dessen Auftrag eine elektrische Anlage an das Netz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Objektes (Grundstück oder Gebäude), das an das Netz angeschlossen ist.
- 2.2 **Anschlussnutzer** ist jeder, der einen Netzanschluss zur Entnahme oder Einspeisung elektrischer Energie nutzt (Anschlussnutzung). Die **Anschlussnutzung** umfasst nicht die Belieferung des Anschlussnutzers mit elektrischer Energie sowie den Zugang zum Netz im Sinne des § 20 EnWG¹ oder der StromNZV².
- 2.3 **Einspeiser** sind Anschlussnutzer, die eine an der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers angeschlossene Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie (Erzeugungsanlage) parallel zum Netz betreiben (Betreiber) und elektrische Energie in das Netz einspeisen können.
- 2.4 Die **Anschlussstelle** ist der Ort (Postanschrift/Flurstück), an dem sich die Eigentumsgränze zwischen der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers und dem Netzanschluss befindet.
- 2.5 Der **Netzanschluss** ist die Verbindung des Netzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, welche an der letzten Abzweigstelle vom Netz (**Anschlusspunkt**) beginnt und an der Eigentumsgränze endet. Die Übergabe der aus dem Netz entnommenen bzw. in das Netz eingespeisten elektrischen Energie erfolgt an der Eigentumsgränze (**Übergabestelle**).
- 2.6 Der **Zählpunkt** ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss je Entnahme- und/oder Einspeisestelle messtechnisch erfasst wird (Messort). Der **Messort** befindet sich in der Regel in unmittelbarer Nähe zur Übergabestelle.
- 2.7 Die **Netzanschlusskapazität (NAK)** ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes, der für die Entnahme elektrischer Energie an der Übergabestelle zur Verfügung steht. Der Umrechnungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen Schein- und Wirkleistung beträgt 0,9.
- 2.8 Die **Einspeisekapazität** ist die an der Übergabestelle unter Einhaltung des vorgegebenen $\cos \varphi$ zur Verfügung stehende, maximal einspeisbare Scheinleistung in kVA.
- 2.9 Eine Erzeugungsanlage ist jede einzelne Anlage zur Erzeugung von Strom, unabhängig vom eingesetzten Energieträger oder aus zuvor erfolgter Zwischenspeicherung.
- 2.10 Das Messkonzept ist die Darstellung einer Messlokation oder der Verknüpfung von mehreren Messlokalationen (Zählpunkten) zur Bildung des Abrechnungskonzeptes.
- 2.11 Die **Einspeiseleistung** ist die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann (installierte Leistung).

2.12 **Redispatch** ist die Anpassung oder Aufforderung zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges einer Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 (i. V. m. § 14 Abs.1) EnWG.

2.13 Im **Duldungsfall** führt der Netzbetreiber die Steuerung der Anlage durch, um die Redispatch-Maßnahme umzusetzen.

2.14 Im **Aufforderungsfall** wird der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber auffordert, die Wirkleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug seiner Anlage zu verändern und die Steuerung seiner Anlage durchzuführen, um die Redispatch-Maßnahme umzusetzen.

2.15 Der **Data Provider** empfängt und übermittelt Informationen. Für EVG übernimmt RAIDA (RAIDA.de) die Funktionalitäten des Data Providers.

Teil 1 Netzanschluss

3 Herstellung und Änderung des Netzanschlusses

3.1 Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der EVG. Die Festlegung (Art, Zahl und Lage) des Netzanschlusses erfolgt durch EVG nach den anerkannten Regeln der Technik.

3.2 Nach Beauftragung durch den Anschlussnehmer führt EVG die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses durch. In diesem Fall schafft der Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb des Netzanschlusses.

3.3 Von EVG veranlasste Änderungen des Netzanschlusses werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers bestimmt.

4 Bereitstellung des Netzanschlusses

4.1 Netzanschlusskapazität

Eine Überschreitung der vereinbarten und von EVG bereitgestellten NAK ist nicht zulässig.

4.2 Einspeisekapazität

EVG teilt dem Anschlussnehmer die Einspeisekapazität am Netzanschluss mit. Die Einspeisekapazität ist die Summe der Scheinleistungen der angeschlossenen bzw. geplanten Erzeugungsanlagen.

5 Grundstücksbenutzung

5.1 Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer haben zum Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie über ihre im Versorgungsgebiet der EVG liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Netz angeschlossen sind, die von einem Eigentümer in wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

¹ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005

² Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) vom 25.07.2005

- 5.2 Die Pflicht zur Duldung von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie nach Ziffer 5.1 besteht auch für die zum Netzanschluss eines Grundstückes erforderliche Aufstellung von Transformatoren- und Schaltanlagen, die EVG auch für andere Zwecke benutzen darf.
- 5.3 EVG benachrichtigt den Anschlussnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Anschlussnutzer über die Inanspruchnahme des Grundstückes zu informieren.
- 5.4 Der Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt EVG; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstückes dienen.
- 5.5 Wird das Netzanschlussverhältnis beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5.6 Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- 6 Betrieb des Netzanschlusses**
- 6.1 Netzanschlüsse werden von EVG betrieben, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Beschädigungen sind EVG unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 7 Elektrische Anlage**
- 7.1 Für die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen) und BDEW/FNN-Richtlinien (soweit diese im durch EVG betriebenen Netz zur Anwendung kommen), die Technischen Anschlussbedingungen, die ergänzenden technischen Bestimmungen der EVG sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift für „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sind einzuhalten. Für Messeinrichtungen ist der Messstellenbetreiber zuständig.
- 7.2 Um unzulässige Rückwirkungen der elektrischen Anlage auszuschließen, darf die elektrische Anlage nur gemäß **TMA**, nach behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und betrieben werden. Arbeiten dürfen durch EVG oder ein fachkundiges Elektrobauunternehmen durchgeführt werden; für Arbeiten an elektrischen Anlagen im Niederspannungsnetz ist die Eintragung im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers erforderlich.
- 7.3 Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, dürfen von EVG plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der elektrischen Anlage veranlasst der Anschlussnehmer nach den Angaben von EVG.
- 7.4 EVG ist im Bedarfsfall berechtigt, innerhalb von elektrischen Anlagen eine Leistungsbegrenzung oder bei mehreren Zählpunkten eine gegenseitige Verriegelung zu verlangen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- 8 Inbetriebsetzung**
- 8.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses, einer Erzeugungsanlage und/oder einer elektrischen Anlage ist bei EVG mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck zu beantragen.

- 8.2 EVG schließt die elektrische Anlage an das Netz an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Die elektrische Anlage bis zu der Trennvorrichtung oder bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen darf nur durch EVG oder mit ihrer Zustimmung durch das Installations- oder Elektrobauunternehmen in Betrieb genommen werden. Eine Erzeugungsanlage darf nur nach Erfüllung der technischen und behördlichen Vorgaben (insbesondere Ziffer 12.3) und mit Zustimmung von EVG in Betrieb gesetzt werden.

9 Überprüfung der elektrischen Anlage

- 9.1 EVG kann die elektrische Anlage jederzeit überprüfen und wird den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen sowie deren Beseitigung verlangen. EVG übernimmt keine Haftung für die Mängelfreiheit.
- 9.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, so ist EVG berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder diesen unverzüglich zu unterbrechen.

10 Netzführung/Schalbetrieb

- 10.1 EVG wird dem Anschlussnehmer vor Inbetriebsetzung die Bedingungen zur Netz- und Betriebsführung mitteilen.
- 10.2 Erforderliche Unterlagen sind vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer an EVG zu übergeben und aktuell zu halten.
- 10.3 EVG legt die Schaltbefehlsbereichsgrenzen fest.
- 10.4 Der Anschlussnehmer legt in seinem Schaltbefehlsbereich den Normalschaltzustand in Abstimmung mit EVG fest.
- 10.5 Im Mittel- und Hochspannungsnetz sind Schalthandlungen im Schaltbefehlsbereich der EVG nur auf Anweisung der Schaltbefehlsstelle der EVG durch schaltberechtigtes Personal zulässig. Für Schaltgespräche ist die von EVG festgelegte Schaltsprache anzuwenden.
- 10.6 Zu planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf Anlagen des Netzes und Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich EVG und der Anschlussnehmer rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist EVG berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.
- 10.7 Der Anschlussnehmer informiert EVG unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage sowie damit verbundene Schalthandlungen in seinem Schaltbefehlsbereich, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.
- 10.8 Der Anschlussnehmer stellt EVG die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe bei Bedarf ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen. Störungen sind vom Anschlussnehmer schnellstmöglich zu beseitigen.
- 10.9 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist EVG berechtigt, Trennstellen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.

Teil 2 Anschlussnutzung

11 Einspeisekapazität

- 11.1 Die Einspeisekapazität der Erzeugungsanlagen ist die Scheinleistung, welche nach bestimmungsgemäßem Betrieb unter Berücksichtigung leistungsbegrenzender Betriebsmittel über den Netzanschluss maximal eingespeist werden kann oder die vom Anschlussnutzer EVG zugesicherte begrenzte Scheinleistung.
- 11.2 Sofern die Reservierungsvoraussetzungen der EVG erfüllt sind, wird dem Einspeiser die Einspeisekapazität für den Anschluss seiner Erzeugungsanlagen reserviert. Die Reservierungsvoraussetzungen und die Reservierungsdauer sind im Internet veröffentlicht und werden dem Einspeiser auf Wunsch schriftlich mitgeteilt. Die Reservierung kann zurückgezogen werden, soweit EVG gesetzlich oder anderweitig zwingend verpflichtet wird, die reservierte Einspeisekapazität anderen Einspeisern zur Verfügung zu stellen.

- 11.3 Tagesaussagen zur ggf. bestehenden Anschlussmöglichkeit sind keine Reservierungen.
- 11.4 Nach Inbetriebsetzung der jeweiligen Erzeugungsanlage steht die Einspeisekapazität dem Einspeiser bis zur Außerbetriebnahme der Erzeugungsanlage zur Verfügung. Außer Betrieb genommen gelten Erzeugungsanlagen insbesondere, wenn innerhalb von sieben Monaten keine Einspeisung erfolgt, keine Genehmigung zum Betrieb vorliegt, die Genehmigung für mehr als drei Monate entzogen wurde oder die für den Betrieb der Anlage notwendigen Hauptkomponenten ganz oder teilweise für mehr als drei Monate am Standort nicht vorhanden sind.

12 Netz- und Systemsicherheit

12.1 Allgemeines

Zur Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit ist EVG berechtigt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 1, 13, 13a, 14 EnWG) sowie den dazu ergangenen behördlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur, je nach Erforderlichkeit die Einspeiseleistung zu regeln.

Für Regelungen der Einspeiseleistung setzt EVG in der Regel Maßnahmen des Redispatch 2.0 (Redispatch) ein.

12.2 Pflichten des Netzbetreibers

Bei der Umsetzung von Maßnahmen nach Ziffer 12.1 werden die gesetzlichen und behördlich Bestimmungen unter Wahrung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen eingehalten.

EVG informiert den Einspeiser rechtzeitig über die Notwendigkeit von Regelungen der Einspeiseleistung.

Im Falle des Redispatch erfolgt im vorrangig anzuwendenden Duldungsfall die Aufforderung zur Einspeiseleistungsregelung mittels Funksignal oder Fernwirktechnik. Die Auswahl der Signalübermittlung erfolgt durch EVG gemäß den im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen der EVG (TAB). Sofern die Voraussetzungen für den Duldungsfall nicht vorliegen, erfolgt die Einspeiseleistungsregelung im Aufforderungsfall. Die Kommunikation zur Aufforderung erfolgt hierbei über den Data Provider.

EVG wird Einspeiseleistungsregelungen nur vornehmen, wenn dies für einen sicheren Netz- und/oder Systembetrieb notwendig ist.

Für den Fall, dass der Zugriff auf Erzeugungsanlagen, die in den Aufforderungsfall gewechselt sind, eingeschränkt und damit nicht rechtzeitig möglich ist, ist EVG berechtigt und verpflichtet, hier kurzfristige Maßnahmen zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung grundsätzlich wie im Duldungsfall umzusetzen, um die Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs zu beseitigen. Der kurzfristige Abruf wie im Duldungsfall wird unmittelbar durch eine Aufforderung zur Übernahme der Anlagensteuerung im Aufforderungsfall begleitet.

12.3 Pflichten des Einspeisers

Soweit gesetzlich und behördlich nichts Anderes geregelt ist, haben alle Betreiber von technischen Anlagen, die Strom in das Netz der EVG einspeisen können, den Aufforderungen der EVG zu Einspeiseleistungsregelungen im Rahmen von Redispatch oder Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG Folge zu leisten. Dies umfasst auch, dass der Einspeiser unverzüglich dem Netzbetreiber die notwendigen Informationen und Daten gemäß den behördlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur bereitzustellen hat. Die Details zur Umsetzung veröffentlicht EVG im Internet und diese sind einzuhalten.

Erzeugungsanlagen können dem Duldungs- oder Aufforderungsfall (Abrufprozess) zugeordnet werden. Der Wechsel zwischen Duldungs- und Aufforderungsfall ist über den Data Provider zu übermitteln. Erzeugungsanlagen, die in den Aufforderungsfall gewechselt sind, haben kurzfristige Maßnahmen der EVG zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung wie im Duldungsfall hinzunehmen. Diese Maßnahmen haben zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs jederzeit Vorrang.

Bis zur gesetzlichen Verpflichtung des Einbaus eines intelligenten Messsystems installiert und betreibt der Einspeiser einen geeigneten und parametrisierten Funkrundsteuerempfänger gemäß der im Internet veröffentlichten „Gerätebeschreibung Funkrundsteuerempfänger“ oder ein Sollwertausgabegerät (Fernwirktechnik).

Der Einspeiser wird durch technische Maßnahmen sicherstellen, dass

- die Funktionalität der Einspeiseleistungsregelung bereits zur Inbetriebsetzung jeder Erzeugungsanlage gewährleistet ist,
- der Funkrundsteuerempfänger bzw. das Sollwertausgabegerät jederzeit betriebsbereit ist und die von EVG ausgesendeten Signale empfangen kann,
- die zur sofortigen Umsetzung der Einspeiseleistungsregelung erforderliche Wirkungskette (Anlagensteuerung) jederzeit sichergestellt ist und das Signal zur Leistungsbeeinflussung unverzüglich umgesetzt wird und
- die Einspeiseleistungsregelung technologisch so schnell wie möglich erfolgt.

Vorstehendes gilt auch nach dem Wechsel vom Duldungsfall in den Aufforderungsfall.

Mit dem Einbau des Funkrundsteuerempfängers/Sollwertausgabegerätes und der notwendigen Anlagensteuerung beauftragt der Einspeiser einen fachkundigen Elektroinstallateur/Elektrobauunternehmen. Der Einspeiser bestätigt EVG die Funktionsfähigkeit der Einspeiseleistungsregelung. Darüber hinaus behält sich EVG eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit vor.

Teil 3 Gemeinsame Vorschriften für Netzanschluss und Anschlussnutzung

13 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung

- 13.1 Anschlussnehmer/-nutzer betreiben ihre Anlagen so, dass
- a) dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb der EVG und die Nutzung des Netzes durch Dritte eintreten können und die den Anlagen zugeteilten maximal zulässigen Störeinträge nicht überschritten werden.
 - b) für die Entnahme oder Einspeisung elektrischer Energie ein Leistungsfaktor gemäß den im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen der EVG (TAB) eingehalten wird. Abweichend davon kann EVG für den konkreten Netzverknüpfungspunkt eine andere Blindleistungsfahrweise bestimmen.
Für Anlagen nach § 18 Absatz 2 Satz 3 EnWG gilt § 16 Absatz 2 NAV.
 - c) der Betrieb von Datenübertragungssystemen nicht beeinträchtigt wird.
- 13.2 Die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Demontage von Anlagen sind vom Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig vorher mit EVG abzustimmen, soweit sich dadurch die vorgehaltene Scheinleistung (Netzanschluss- bzw. Einspeisekapazität) verändert oder Netzurückwirkungen zu erwarten sind. Für die Mitteilung an EVG sind die im Internet bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.
- 13.3 Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung der Netzspannung, Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erforderlich machen, ist EVG zu deren Durchführung berechtigt. Über die geplanten Maßnahmen wird EVG den Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig informieren.

14 Technische Anschlussbedingungen

Zum sicheren und störungsfreien Anschluss und Betrieb von elektrischen Anlagen am Netz halten Anschlussnehmer/-nutzer die von EVG im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und Richtlinien ein. Der Anschluss und Betrieb von Erzeugungsanlagen erfolgen insbesondere auf der Grundlage der Richtlinien für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen des BDEW/FNN. Abweichungen und Ergänzungen von diesen BDEW/FNN-Richtlinien werden nach Abstimmung mit dem

Anschlussnehmer durch EVG festgelegt.

15 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/ -nutzer hat EVG jederzeit den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis erforderlich ist.

16 Messstellenbetrieb und Messung

16.1 Die erforderlichen Plätze für die Messeinrichtung je Zählpunkt errichtet der Anschlussnehmer nach den technischen Anforderungen der EVG und dem jeweils gültigen Metering-Code.

16.2 Die Festlegung der einzusetzenden Messeinrichtung erfolgt nach den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen durch EVG. Trifft diese Festlegung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers nicht mehr zu, kann EVG den Anschlussnehmer/ -nutzer auffordern, den Umbau der Messeinrichtung zu veranlassen. Verlangt der Anschlussnehmer/ -nutzer eine Verlegung der Messeinrichtung, bedarf dies der Zustimmung von EVG. Die Zustimmung wird erteilt, wenn keine Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung zu erwarten ist.

16.3 Der Anschlussnehmer/ -nutzer hat mit der Anmeldung der Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses, der EVG ein Messkonzept vorzulegen, das die technischen Vorgaben gemäß Ziffer 14 einschließlich der in den Umsetzungshilfen zu den gültigen VDE-Anwendungsregeln der EVG dargestellten Schaltbilder berücksichtigt. Ebenso ist jede Änderung eines vorhandenen Messkonzeptes durch den Anschlussnehmer/ -nutzer bei EVG mindestens 4 Wochen vor der Umsetzung einzureichen. Auf Basis des im Netzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept festgelegt, welches EVG dem Anschlussnutzer mitteilt. Des Weiteren wird das Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.

16.4 Erfolgt der Messstellenbetrieb durch EVG, so wird für eine registrierende Leistungsmessung standardmäßig die Zählerfernauslesung als Funkanwendung (GPRS) angeboten. Für den Fall, dass sich dies technisch nicht realisieren lässt (z. B. fehlende Funkabdeckung) oder der Anschlussnehmer/ -nutzer dies nicht wünscht, stellt der Anschlussnehmer/ -nutzer in Abstimmung mit EVG auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Abrechnungszählung dauerhaft einen durchwahlfähigen und betriebsbereiten Telekommunikations-Endgeräte-Anschluss für die Fernauslesung der Zählwerte bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge. Zudem haben Einspeiser zur Möglichkeit des Abrufens der Ist-Einspeisung die Zählimpulse am Zählerplatz bereitzustellen.

16.5 Soweit der Messstellenbetrieb durch EVG als grundzuständiger Messstellenbetreiber erfolgt, gelten für die Durchführung des Messstellenbetriebes von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen die Allgemeinen Bedingungen des grundzuständigen Energieversorgers Guben GmbH (EVG) zum Messstellenbetrieb (**AB-MSB**).

16.6 Der Anschlussnehmer/ -nutzer trägt dafür Sorge, dass die Messeinrichtung zugänglich ist. Er teilt Fehler, Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen EVG und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mit.

17 Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung

17.1 Die Anschlussnutzung kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, soweit dies zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten, bei Betriebsstörungen (technische Störungen im Netz), zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Gewährleistung der Netz- bzw. System-sicherheit erforderlich ist.

17.2 EVG wird die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig unterrichten soweit dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt insbesondere, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und EVG dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

17.3 EVG ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer/ -nutzer diesen **TMA** zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/ -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von EVG oder Dritten ausgeschlossen sind.

17.4 EVG wird dem Anschlussnehmer/ -nutzer auf Nachfrage mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. Unterbrechungen zur Gewährleistung der Netz- und/oder Systemsicherheit wird EVG nach Abschluss der Maßnahme im Internet öffentlich bekannt geben.

17.5 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist EVG berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer/ -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. In den Fällen des Satzes 1 ist der Beginn der Unterbrechung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen.

17.6 EVG ist berechtigt, auf Anweisung des Stromlieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Dies gilt auch dann, wenn durch die Unterbrechung der Anschlussnutzung mittelbar angeschlossene Anlagen betroffen sind.

17.7 EVG wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit entfallen sind.

18 Schlussbestimmungen

18.1 EVG ist berechtigt, diese **TMA** unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einschlägigen Verordnungen zu ändern. Änderungen werden nach Bekanntgabe im Internet zum von EVG angegebenen Zeitpunkt wirksam und damit Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

18.2 Sofern die **TMA** Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.ev-guben.de eingestellt und werden auf Wunsch zugesandt.

18.3 EVG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

18.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/ -nutzer sowie EVG verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.